Friedhofsordnung

Vorwort
Der Friedhof ist ein Ort des Gedenkens, der Einkehr und der Trauer; er spiegelt die Liebe der Hinterbliebenen für ihre Verstorbenen wider und gibt Aufschluss über das religiöse und kulturelle Empfinden der Dorfgemeinschaft.
Diese Friedhofsordnung soll dazu beitragen, die Verwaltung und Nutzung des Friedhofes in diesem Sinn zu verwirklichen.

Art.1
Zuständigkeit der Gemeinde und Anwendungsbereich der Friedhofsordnung
1. Die Gemeinde ist im Sinne der Totenpolizeiordnung (D.P.R. vom 10.09.1990, Nr. 285, in geltender Fassung) und der entsprechenden Bestimmungen über die öffentliche Gesundheit und Hygiene für den Friedhofsdienst zuständig, auch wenn sie nicht Eigentümerin des Friedhofes selbst ist.

2. Es steht der Gemeinde zu, Richtlinien und Bestimmungen vorzusehen, die auch im Friedhof der Pfarrei gelten, unbeschadet des Rechts der Pfarrei, zusätzliche Bestimmungen zu erlassen, sofern diese nicht im Widerspruch zur geltenden Totenpolizeiordnung sowie der gegenständlichen Friedhofsordnung stehen.

3. Dem Bürgermeister obliegt die Oberaufsicht über die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften dieser Verordnung für den Friedhof.

Art. 2
Führung des Friedhofs
1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs wird von der Pfarrei über die Friedhofskommission wahrgenommen und umfasst jedenfalls die nachstehend genannten Obliegenheiten.

2. Die Friedhofskommission besteht aus folgenden Personen:
dem Pfarrer bzw. einem von ihm beauftragten Stellvertreter und vier weiteren Vertretern der Pfarrei, die vom Pfarrgemeinderat bestimmt werden, sowie eine von der Gemeinde ernannte Vertretung.

3. Der Vorsitzende der Friedhofskommission wird von Mitgliedern bei der konstituierenden Sitzung namhaft gemacht. Die Aufgabe des Schriftführers wird von einer vom Vorsitzenden beauftragten Person ausgeübt.

4. Die Friedhofskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus ein Mitglied anwesend sind, vorausgesetzt dass auch der Vorsitzende dabei ist. Die einzelnen Mitglieder haben obiges Amt für 5 Jahre inne und bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger ernannt worden sind.

5. Aufgaben der Friedhofskommission:
- die Aufsicht über den Friedhof;
- die Zuweisung von Grabstellen, die Übertragung von Nutzungsrechten an Grabstellen und deren Verlängerung;
- die Entscheidung über die Anordnung der Gräber sowie über deren Instandhaltung und Pflege;
- die Führung der Verzeichnisse der im Friedhof Begrabenen und die Kontaktdaten jener Person/Familie, die für das Grab zuständig ist;
- die mit der Führung des Friedhofes zusammenhängende Finanzgebarung (Einnahmen und Ausgaben);
- das Treffen von Entscheidungen und Maßnahmen hinsichtlich der ordentlichen Führung des Friedhofes und die Unterbreitung von Vorschlägen an die zuständigen Gremien für dessen außerordentliche Instandhaltung;

- die Pflege und Instandhaltung der gemeinschaftlichen Flächen des Friedhofes und des gemeinschaftlichen Urnengrabes.

6. Regelung des Totengräberdienstes:
Es steht der Friedhofskommission frei, bestimmte Aufgaben auch an Personen außerhalb der Kommission zu delegieren und den Totengräber und/oder andere Personen mit besonderem Wissen in beratender Funktion fallweise zu den Sitzungen einzuladen.

7. Die Tätigkeit der Friedhofskommission ist ehrenamtlich. Nur getätigte Ausgaben, Spesen und in Aufrag gegebene Arbeiten können ersetzt werden.

Art. 3
Begräbnisrecht/Nutzungsrecht
1. Das Bestattungsrecht ist ein nicht verfügbares Recht. Es kann also nicht Gegenstand von Rechtsgeschäften, wie etwa Kauf, Tausch, Schenkung, Abtretung oder Pacht sein. Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt ausschließlich durch die Friedhofskommission.

2. Für die Leichen bzw. für Urnen der folgenden Personen besteht, gemäß den Bestimmungen der Totenpolizeiordnung, das Anrecht auf Beisetzung im Friedhof:
a) jeder Kurtatscher Bürger;
b) Personen, die im Gebiet dieser Gemeinde verstorben sind und aus zwingenden Gründen nicht in die jeweilige Heimatgemeinde überführt werden können;
c) Personen, die in der Gemeinde Kurtatsch geboren sind und durch Heirat oder aus Arbeitsgründen anderswo ihren Wohnsitz hatten, vorausgesetzt jedoch, dass noch lebende Angehörige im Dorf ansässig sind und sich verpflichten, die Grabpflege bzw. anfallenden Gebühren zu übernehmen.

3. Das Anrecht auf Beisetzung gilt unabhängig von der Konfession bzw. Religionszugehörigkeit des/der Verstorbenen. Die Zuweisung der Grabstätte erfolgt unter Berücksichtigung und im Respekt unterschiedlicher Totenkulturen.

Art. 4
Beerdigungsbewilligung
1. Die Beerdigung von Leichen, sterblichen Überresten oder die Bestattung von Urnen bzw. Aschegefäßen darf erst vorgenommen werden, sobald der diesbezügliche Erlaubnisschein des Gemeindeamtes im Pfarramt vorliegt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Behälter aus nachhaltigen Materialien bestehen müssen.

2. Die Angehörigen des Verstorbenen sollen sich rechtzeitig mit dem zuständigen Pfarrer bzw. mit der für die Beerdigung zuständigen Person in Verbindung setzen, um alles Notwendige für die Bestattung zu klären.

3. Findet eine Bestattung (Sarg oder Urne) auf Wunsch der Angehörigen ohne das Mitwirken eines Priesters statt, ist auf alle Fälle die Absprache mit der Friedhofskommission notwendig. Die Beisetzung einer Urne zu einem späteren Zeitpunkt muss genauso mit der Friedhofskommission abgesprochen werden.

Art. 5
Beschreibung des Friedhofes
1. Der Friedhof der Gemeinde Kurtatsch ist ein kirchlicher Friedhof.
Er besteht aus folgenden Bereichen:
a) Familiengräber;
b) Reihengräber/Einzelgräber;
c) Gemeinschaftsurnengrab;

d) Kindergräber;
e) Gedächtniskapellen;
f) Gedächtnisnischen;
g) Gedenktafeln in der Friedhofskapelle.

2. Verstorbene können wunschgemäß in der Kurtatscher Friedhofskapelle aufgebahrt werden, um so in einem würdigen Rahmen den Abschied zu ermöglichen.

3. Beim Zusammentreffen von Aufbahrungen mehrerer Leichen haben sich die Angehörigen den Raumverhältnissen anzupassen und die Entscheidung der Friedhofskommission anzunehmen.

4. Der Aufbahrungsort muss in sauberem und ordentlichem Zustand gehalten werden. Die jeweiligen Bestatter sorgen selbst für eine ordnungsgemäße Entsorgung allfälliger Abfälle.

Art. 6
Beschaffenheit der Särge und der Behälter für die Asche laut gesetzlichen Vorschriften
1. Die Särge und deren Ausstattung dürfen nur aus biologisch abbaubaren Materialien bestehen. Die verwendeten Holzarten dürfen nur einheimische Weichhölzer sein, aber nicht Lärche. Sie müssen unbehandelt verarbeitet werden.

2. Die Urnen, in denen die Asche aufbewahrt werden soll, bestehen aus widerstandsfähigem Material. Sie müssen versiegelt werden und außen mit dem Vor- und Zunamen sowie Geburts- und Todestag der verstorbenen Person versehen sein.

3. In jenen Fällen, in denen die Asche in einem Urnengefäß in der Erde bestattet werden soll, muss dieser Behälter aus biologisch abbaubarem Material bestehen.

4. Falls die Asche der sterblichen Überreste verstreut werden, muss dafür eine schriftliche Genehmigung des Verstorbenen vorgelegt werden.
Laut Beschluss Nr. 106/A vom 25.03.2014 muss die Verstreuung der Asche vom Standesbeamten der Gemeinde ermächtigt werden.

Art. 7
Beschaffenheit der Grabstätten
1. Grabzeichen: Bei der Anschaffung von neuen Grabzeichen (Grabkreuz und Einfassung) gelten folgende Vorschriften:
Es dürfen ausschließlich schmiedeeiserne Grabkreuze aufgestellt werden (kein Edelstahl, kein Glas, keine farbigen Grabsteine und Einfassungen). Vor deren Anschaffung muss der Friedhofskommission eine Zeichnung des Grabzeichens und der Einfassung mit Angabe der genauen Maße vorgelegt und von dieser genehmigt werden.

2. Die Größe der Grabumfassung (einschließlich Kreuz, Grabstein, Laterne u.a.) wird einheitlich festgelegt, und zwar:
- Außenmaß Einzelgrab: Länge 110 cm - Breite 60 cm;
- Maße des Kreuzes: Höhe max. 135 cm - Breite max. 60 cm;
- Maße der Einfassung: Höhe der Einfassung max. 10 cm - Höhe des Sockels max. 40 cm;
- Außenmaße Familiengrab: Länge 160 cm - Breite 60 cm bzw. 20 cm.

Art. 8
Grabzuweisungen
1. Grabstätten werden ausschließlich von der Friedhofskommission zugewiesen. Es ist untersagt und von Rechts wegen nichtig, dass ein Grab ohne Zustimmung des Friedhofskomitees abgetreten wird.

2. Für die Reihengräber sieht die Friedhofsordnung folgende Richtlinien vor:
- Bei einer Erdbestattung wird immer das nächstfolgende Grab laut Rotation belegt, wobei grundsätzlich keine Ausnahmen gemacht werden, welche das Rotationsprinzip unterwandern.
- Falls Angehörige jedoch Interesse haben, ein Grab auch nach Ablauf der Rotationsperiode weiter zu behalten, besteht die Möglichkeit, an die Friedhofskommission einen schriftlichen Antrag dafür zu stellen. Der Antragsteller muss sich darin verpflichten, das Grab für eine weitere Rotationsperiode zu pflegen und die anfallenden Grabgebühren zu bezahlen. Diese Verpflichtung gilt auch für alle weiteren Familienmitglieder bzw. Erben für die gesamte Dauer der Verlängerung.

3. Grabräumung bei Neubesetzung aufgrund der Rotation:
Die Angehörigen des neu zu besetzenden Grabes sind verpflichtet, auf Veranlassung des zuständigen Beauftragten für die Organisation der Beerdigung, das Grabzeichen und die Einfassung des Grabes fristgemäß auf eigene Kosten zu entfernen. Andernfalls wird dies von Amts wegen erledigt gegen Bezahlung eines entsprechenden Kostenbeitrages, den die Friedhofskommission festlegt.

4. Für jedes Grab gilt eine Ruhefrist von 15 Jahren.
Sollte nach dieser Zeitspanne ein Grab aufgelöst werden, müssen für weitere 10 Jahre die anfallenden Grabgebühren bezahlt werden. Erst nach Ablauf von 25 Jahren steht es jedem frei, ein Grab auf eigene Kosten einzuebnen, wobei das Grabfeld wieder begrünt werden muss.

5. Im Sinne der Bestimmungen der Totenpolizeiordnung darf während der Ruhefrist in derselben Grabstelle des entsprechenden Feldgrabes keine weitere Erdbestattung vorgenommen werden, davon ausgenommen ist die Bestattung von Urnen, welche auch vor Ablauf der Ruhefrist erfolgen kann.

Art. 9
Urnen/Aschengefäße
1. Nachdem unsere Friedhofsordnung die Bestattung der Asche ausschließlich in Gräbern vorsieht, dürfen **nur biologisch abbaubare Urnen/Aschengefäße** verwendet werden.
- Aufgrund der geltenden Vorschriften wurde zudem ein Urnen-Gemeinschaftsgrab ausgewiesen, in welchem Verstorbene Platz finden, die keine Angehörigen haben.
- Weiters besteht bei Feuerbestattungen die Möglichkeit, das Aschengefäß im Grab eines Familienangehörigen beizusetzen, wobei in diesem Fall die laufende Rotation für dieses Grab um eine weitere Periode verlängert wird.

2. Die Verstreuung der Asche innerhalb des Friedhofs ist in an einem eigens dafür ausgewiesenen Bereich und nur unter Achtung der Willenserklärung des Verstorbenen sowie unter Aufsicht von einer von der Friedhofskommission ernannten Person erlaubt.

Art. 10
Nischen und Gedächtniskapellen
Beim Bau des Friedhofs im Jahre 1840 wurden an der Umfassungsmauer Kapellen und Nischen errichtet. Im Jahre 1973 wurden diese Nischen restauriert und ergänzt . Bezüglich der Nutzung dieser Nischen liegt keine besondere Regelung vor.
Sämtliche bis zur Genehmigung dieser Verordnung wie auch immer erfolgten Nutzungen der Kapellen und Nischen gelten als widerrufen und verfallen.
Die Vergabe dieser Nischen und Kapellen wird wie folgt geregelt:

- Für die Erneuerung der Konzession oder Neuvergabe ist ausschließlich die Friedhofskommission zuständig.
- Die Nischen werden für folgende Zeiträume vergeben:
    - 10, 20, 30 Jahre.

- Die Nutznießer haben das Recht, bei Verfall der Konzession eine Verlängerung derselben zu beantragen.
- Die freien oder freiwerdenden Nischen und Kapellen werden seitens der Friedhofskommission neu vergeben.
- Bei der Neuvergabe von Nischen und Kapellen werden die Nutzer eines Familiengrabes nicht berücksichtig.

Vorschriften für die Gestaltung der Nischen und Kapellen
Die Gestaltung der Nischen und Kapellen ist generell frei, wobei jedoch vorab eine Zeichnung bzw. Skizze der Friedhofskommission zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

Auflassung der Nischen und Kapellen
Sollten bestehende Nutznießer kein Interesse an der Weiterführung der Nischen oder Kapellen haben, besteht die Möglichkeit diese aufzulösen. Die Friedhofskommission wird diese dann an andere Interessierte weitergeben.

Art. 11
Nutzungsrecht/Konzessionsgebühr
1. Für die Überlassung einer Grabstätte, Nische und Kapelle ist eine jährliche Konzessionsgebühr zu entrichten, die von der Friedhofskommission festgesetzt wird. Dieser Betrag berücksichtigt die Nutzung der Grabstätte sowie alle anderen Kosten und soll zudem als Zeichen der Anerkennung und der Solidarität seitens der Bevölkerung für die Pflege des Friedhofes gelten.

2. Dieser Betrag sollte im Verlauf des 1. Halbjahres eingezahlt werden. Einzahlungsmodalitäten:
- Überweisung bei der Raiffeisenkasse Kurtatsch IBAN IT 26H08220 58330 00302205106;
- direkt im Pfarramt bei den Sprechstunden.

3. Die Konzession bei Familiengräbern erlischt, sobald von den Berechtigten niemand mehr lebt und/oder für die ordnungsgemäße Instandhaltung des Grabes nicht mehr gesorgt wird. In diesem Falle entscheidet die Friedhofskommission über die weitere Vergabe völlig frei.

4. Für die Anbringung der Gedenktafeln in der Friedhofskapelle ist ein einmaliger Spesenbeitrag zu entrichten.

Art. 12
Pflichten des Grabinhabers und Grabpflege
Wer das Nutzungsrecht innehat, sollte:
1. die Grabstelle innerhalb von maximal 30 Tagen würdig gestalten;

2. innerhalb von 12 Monaten nach der Belegung die Grabstätte mit einem Grabmal versehen.

3. Die Pflege der Gräber obliegt den Angehörigen der Verstorbenen. Die Grabstätten, die Grabmäler und die Einfassungen sind so zu erhalten, dass sie jedenfalls nicht die Nachbargräber stören bzw. die Sicherheit der Friedhofsbesucher gefährden.
Jeder sollte auf eine ordentliche Instandhaltung und Bepflanzung der Grabstätten achten. Die Anwendung von Herbiziden ist strikt untersagt. Zudem ist jeder Nutznießer verpflichtet, das Gras zwischen den Gräbern zu mähen. Groß gewachsene Sträucher bzw. Bäume auf den Gräbern sind keine Zierde und müssen entfernt werden; sollte dies nicht von den Nutzern bzw. Angehörigen erfolgen, wird dies die Friedhofskommission von Amts wegen, auf deren Kosten, durchführen. Die Gräber mit weißen Kieselsteinen zu bedecken ist nicht erlaubt, da es nicht zum Bilde unseres Friedhofes passt.
Die Nutznießer der Nischen und Kapellen sind verpflichtet, diese im Innenbereich auf eigene Kosten instand und sauber zu halten. Aus arbeitstechnischen Gründen ist es untersagt, auf dem Rasen vor den Nischen und Kapellen Blumentöpfe oder Gestecke hinzustellen.

Grabnutznießer, die nicht hier ansässig sind und aus diesem Grunde diesen Verpflichtungen nicht nachkommen können, besteht die Möglichkeit den Dienst über die Friedhofskommission gegen Bezahlung an Dritte weiterzugeben.

Art. 13
Rechtliche Regelungen laut den gesetzlichen Bestimmungen
Feuerbestattung
1. Der Wille, feuerbestattet zu werden, kann von der betroffenen Person:
a) beim Standesamt der Wohnsitzgemeinde schriftlich hinterlegt werden;
b) testamentarisch verfügt werden;
c) durch die Mitgliedschaft in einer entsprechenden anerkannten Vereinigung zum Ausdruck gebracht werden, gemäß Art. 3, Abs. 2, Buchst. b) des D.LH. vom 17.12.2012, Nr. 46.

2. Besteht keine testamentarische Verfügung und keine andere ausdrücklich auf die verstorbene Person zurückzuführende Willensäußerung, gilt der Wille des Ehepartners bzw. der nächsten Verwandten im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Der Wille des Ehepartners oder der nächsten Verwandten, die verstorbene Person Feuer zu bestatten, wird über einen Antrag auf Ermächtigung der Feuerbestattung bekundet. Der Antrag wird dem Standesamt der Gemeinde, in der sich der Todesfall ereignet hat oder in jenem der letzten Wohnsitzgemeinde des Verstorbenen, übermittelt. Der Antrag erfolgt gemäß den Vorschriften von Art. 38 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28.12.2000, Nr. 445.

3. Die Willenserklärung gemäß Absatz 1, Buchstabe a) oder die Änderung derselben wird vom Standesamt dem Meldeamt der Wohnsitzgemeinde baldmöglichst mitgeteilt.

4. Im Falle eines Wohnsitzwechsels innerhalb des Landes Südtirol teilt das Meldeamt der Abwanderungsgemeinde dem Meldeamt und dem Standesamt der Einwanderungsgemeinde die Information über das Vorhandensein der genannten Willenserklärung schriftlich mit. Bei Wohnsitzwechsel in eine Gemeinde außerhalb des Landes Südtirol, gelten die Bestimmungen, welche die Feuerbestattung am neuen Wohnort regeln.

5. Die Ermächtigung zur Feuerbestattung wird vom Bürgermeister der Gemeinde, in welcher der Todesfall eingetreten ist, unter Berücksichtigung der Willenserklärung nach den Absätzen 1 und 2 und nach Erhalt der Bescheinigungen gemäß Art. 3, Abs. 1 des D.LH. vom 17.12.2012, Nr. 46, ausgestellt. Der Bürgermeister ermächtigt die Feuerbestattung in seiner Eigenschaft als Standesbeamter.

6. Mangelt es an für Grabstätten ausgewiesenen Zonen, erteilt die Gemeinde die Ermächtigung zur Feuerbestattung der sterblichen Überreste der beerdigten oder beigesetzten Leichen gemäß den für die Feuerbestattung vorgesehenen Verfahren, sobald der vorgeschriebene Rotationszeitraum verstrichen ist und nach Zustimmung der Verwandten gemäß den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, oder bei Desinteresse derselben, nach Ablauf von dreißig Tagen ab Veröffentlichung des diesbezüglichen Hinweises auf der Anschlagtafel der betreffenden Gemeinde.

Bestimmung der Asche
1. Die Asche kann unter Berücksichtigung des Willens des Verstorbenen aufbewahrt oder verstreut werden.

2. Die Art und Weise der Aufbewahrung der Asche gemäß den Artikeln 16 und 17 dieser Verordnung wird bei Fehlen einer Willensäußerung, die auf die verstorbene Person zurückgeführt werden kann, von den Angehörigen des Verstorbenen bestimmt.

3. Die Verstreuung der Asche ist gemäß Artikel 411 des Strafgesetzbuches jedenfalls nur dann zulässig, wenn eine ausdrückliche Willenserklärung der verstorbenen Person vorhanden ist.

Aufbewahrung der Asche durch Übergabe an einen Verwahrer

1. Jede Person, Körperschaft oder Vereinigung, die die verstorbene Person zu Lebzeiten frei gewählt hat, kann Verwahrer der Aschenurne sein.

2. Der Standesbeamte der letzten Wohnsitzgemeinde des Verstorbenen ermächtigt, unter Berücksichtigung des von der verstorbenen Person zu Lebzeiten geäußerten Willens, die Aufbewahrung der Asche durch Übergabe an einen Verwahrer.

3. Der Standesbeamte stellt dem Verwahrer eine Ermächtigung aus, welche den Vor- und Zunamen der verstorbenen Person und des Verwahrers sowie die Angabe der endgültigen Bestimmung der Aschenurne enthält. Die Ermächtigung gilt als einziges Begleitdokument für den Transport der Asche. Der Standesbeamte der Wohnsitzgemeinde der verstorbenen Person vermerkt in einem eigenen Register die persönlichen Daten des Verwahrers und der verstorbenen Person. Wird die Adresse geändert, an der die Aschenurne aufbewahrt wird, ist dies vom Verwahrer dem Standesbeamten der Gemeinde, die die Ermächtigung zur Verwahrung ausgestellt hat, mitzuteilen.

4. Der Verwahrer oder dessen Erben können gemäß den Bestimmungen von Artikel 6 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 17.12.2012, Nr. 46 auf die Verwahrung der Aschenurne verzichten.

Verstreuung der Asche

1. Die Verstreuung der Asche ist nur bei Bestehen einer entsprechenden ausdrücklichen Willenserklärung der verstorbenen Person zulässig und muss auf die Art und Weise erfolgen, die von der verstorbenen Person gewünscht wurde. Hat sich die verstorbene Person nicht über die Art und Weise der Verstreuung der Asche geäußert oder kann die Verstreuung aufgrund der geltenden Bestimmungen nicht auf die gewünschte Art und Weise erfolgen, bestimmen die in Art. 9, Abs. 2 des Landesgesetzes vom 19.01.2012, Nr. 1 angegebenen Personen, in der dort angeführten Reihenfolge, über die Art und Weise der Verstreuung der Asche.

2. Zum Zwecke der Verstreuung der Asche ist der entsprechende Behälter gemäß Art. 18 dieser Verordnung der Person in Verwahrung zu geben, welche die Verstreuung der Asche vornehmen soll.

3. Die Verstreuung der Asche muss vom Standesbeamten der Gemeinde, in der die Verstreuung erfolgt, unter Berücksichtigung des Bestattungsrechts nach Art. 5 dieser Verordnung, ermächtigt werden.

4. Die Verstreuung der Asche kann innerhalb des Friedhofs erfolgen und zwar:
a) in dem eigens hierfür vorgesehenen Bereich;
b) in einem Feldgrab, wobei die Asche mit einer Schicht von mindestens 40 Zentimeter Erde bedeckt werden muss.

5. Das Feldgrab, in dem die Asche erdbestattet worden ist, unterliegt einer Ruhefrist von 1 Jahr. Nach Ablauf der Ruhefrist steht das Feldgrab wieder für neue Bestattungen zur Verfügung.

6. Die Verstreuung der Asche ist außerdem, unter Einhaltung eines Mindestabstandes von zweihundert Metern zu Ortschaften und bewohnten Gebieten im Sinne der Raumordnungsbestimmungen, an folgenden Orten erlaubt:
a) in Flüssen, in den Bereichen, die frei von Badenden und Baulichkeiten sind;
b) in Naturgebieten, die mit Beschluss des Gemeindeausschusses eigens hierfür ausgewiesen werden,
c) auf privatem Grund, im Freien, mit dem Einverständnis der Eigentümer. Die Verstreuung der Asche auf privatem Grund darf nicht zu einer Tätigkeit mit Gewinnabsicht werden.

7. Das Standesamt der Gemeinde, in der die Asche verstreut wird, verzeichnet die endgültige Bestimmung, welche vom Verwahrer erklärt wird und macht eine entsprechende Mitteilung an die Gemeinde, welche die Verwahrung verfügt hat.

Exhumierungen – Ausbettungen

1. Die Exhumierung ober Ausbettung einer Leiche darf nur mit Genehmigung des Bürgermeisters oder auf Anordnung des Gerichtes vorgenommen werden. Die Friedhofsverwaltung bzw. die Friedhofskommission ist auf alle Fälle darüber in Kenntnis zu setzen.

2. Die planmäßige Exhumierung bzw. Ausbettung, nach Ablauf der Ruhefrist oder durch Auflassen der Grabstätte, ist unentgeltlich.

3. Im Falle der erneuten Erdbestattung der sterblichen Überreste müssen diese mit Mitteln behandelt werden, die den Verwesungsprozess fördern. Diese Mittel müssen sowohl direkt auf die Überreste als auch auf die Erde rund um den organisch abbaubaren Behälter versprüht werden. Die genannten Mittel müssen ungiftig und unschädlich sein, und dürfen keinesfalls zu irgendeiner Verseuchung des Bodens oder des Grundwasserspiegels führen.

Art. 14
Friedhofs- und Totengräberdienst

1. Der Friedhofsdienst und der Totengräberdienst werden von der Friedhofskommission direkt oder mittels Vergabe an Dritte ausgeführt.

2. Mit der Vergabe des Dienstes genehmigt die Friedhofskommission die entsprechenden Bedingungen, in welchen der Umfang, die Aufgaben, die Rechte und Pflichten für den Übernehmer des Dienstes angeführt sind.

3. Jedenfalls hat derjenige, der mit dem Friedhofsdienst betraut wurde, darüber zu wachen, dass die Friedhofsordnung eingehalten wird.

Art. 15
Verhalten im Friedhof

1. Personen, welche sich im Friedhof aufhalten oder dort Arbeiten verrichten, sind verpflichtet, sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und unnötigen Schmutz oder Lärm zu vermeiden. Abfälle, Geräte und Materialien dürfen nicht im Friedhof gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind diese unverzüglich aus dem Friedhof zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

2. Im gesamten Friedhofsbereich gilt:
- Die Grabstätten müssen regelmäßig gepflegt werden.
- Tiere haben keinen Zugang, mit Ausnahme der Begleithunde für Menschen mit Behinderung.
- Der Zugang für sämtliche Fahrzeuge, auch Fahrräder, ist untersagt.
Davon ausgenommen sind Rollstühle, Kinderwagen und Fahrzeuge des Friedhofsdienstes bzw. Fahrzeuge, die vom Friedhofsdienst ermächtigt worden sind.
- Im gesamten Friedhofsbereich muss ein angemessenes und würdiges Verhalten gezeigt werden, Lärmen und Spielen ist untersagt.
- Im gesamten Friedhofsbereich gilt Rauchverbot.
- Kinder unter 6 Jahren müssen von Erwachsenen begleitet werden.
- Es ist verboten, zu betteln oder jedweden Handel zu betreiben, ebenso das Plakatieren und Verteilen von Druckschriften am Eingang und innerhalb des Friedhofes, es sei denn, es handelt sich um Angelegenheiten des Friedhofs.
- Abfälle wie Blumen, Kerzen, Plastik und Kranzreste müssen durch die Konzessionsinhaber in den bereitgestellten Müllcontainern fachgerecht entsorgt werden. Verwelkter Grabschmuck, Pflanzen gehören in den Grünmüllcontainer, Kerzen in die dafür vorgesehene Tonne, Trauerkränze müssen zerlegt werden (verwelkte Blumen in die Grüntonne, Kranzunterlage sollte neben der Kerzentonne abgelegt werden – wird separat entsorgt). Kartone, Ton- und Plastiktöpfe sowie Gläser müssen von der Bevölkerung zur Entsorgung mitgenommen werden.

- Grabsteine, Denkmäler oder andere Sachen und Einrichtungen des Friedhofes dürfen nicht beschädigt werden.

3. Die Bevölkerung ist aufgerufen, sich an die gegenständlichen Regelungen zu halten. Bei eventueller Missachtung wird die Friedhofskommission entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Art. 16
Haftung
1. Die Nutznießer der Gräber haften für jeden Schaden, der durch die Grabmäler oder durch unsachgemäße Instandhaltung der Grabstätten verursacht wird.

2. Die Friedhofseigentümer und die Friedhofsverwalter haften nicht für Beschädigungen, Verluste, Diebstähle oder Zerstörungen von Grabmälern oder von Gedenkgegenständen jeglicher Art.

Art. 17
Aufsicht
Die Friedhofskommission sorgt im Auftrag der Pfarrei und der Gemeindeverwaltung für die Aufsicht des Friedhofs und dafür, dass die gegenständliche Friedhofsordnung sowie die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden. Dazu trifft sie die zum Schutze der öffentlichen Gesundheit und zur reibungslosen Abwicklung des Dienstes erforderlichen Maßnahmen.

Art. 18
Die Kosten des Friedhofes werden durch die Friedhofsgebühren, die finanzielle Unterstützung seitens der Gemeinde sowie durch öffentliche Beiträge abgedeckt.

Die vorliegende Friedhofsordnung tritt mit Datum **1. Mai 2025** in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

Die vorliegende Friedhofsordnung, wurde von der Friedhofskommission und der Gemeindeverwaltung Kurtatsch erarbeitet, beschlossen und genehmigt:

Für die Pfarrei

.....	.....	.....
Josef Augsten Pfarrseelsorger	Martin Fischer Präsident des Pfarrgemeinerates	Brigitte Schiefer Vorsitzende Friedhofskommission

Für die Gemeindeverwaltung

.....
Bürgermeister Oswald Schiefer

Kurtatsch, am